

Vorgerücktenübung im Zivilrecht: Besprechungsfälle

Den größten Lerneffekt erreichen Sie, wenn Sie eine Lösungsskizze für die Besprechungsfälle versuchen und im Idealfall mit anderen besprechen, bevor die Fälle in der Veranstaltung behandelt werden. Wenn Sie mit dem Gebiet des Falles bereits vertraut sind, liegt es nahe, die Lösungsskizze – wie in einer Klausur – sozusagen aus dem Kopf zu erstellen. Es kann aber ebenso hilfreich sein, eine mögliche Lösungsgliederung unter Rückgriff auf das Lehrbuch Ihres Vertrauens oder in der Bibliothek zu versuchen.

Bei der Anfertigung von Klausuren ist das (anstrengende) eigenständige Erarbeiten einer Lösung gefragt, nicht das (bequeme) Nachvollziehen oder Mithören von Lösungen, die andere gefunden haben. Inhaltliches Verständnis und methodische Fertigkeiten erlangen Sie durch eigenes Tun. Je mehr Fälle Sie in Ihrem Studium eigenständig lösen und je mehr Klausuren Sie vor dem Examen schreiben, umso mehr werden Sie profitieren. Bloßes Nachvollziehen von fremden Gedanken und eine rein körperliche Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen sind ineffektiv und vergeuden Ihre Zeit.

Es gilt (Konfuzius):

Erzähle mir, und ich vergesse.
Zeige mir, und ich erinnere mich.
Lass mich tun, und ich verstehe.

Bei der Anfertigung der drei Klausuren darf das Merkblatt „Kurzhinweise zur Falllösung“ benutzt werden.

Einführungsveranstaltung

Der Autohändler

Der Autohändler V verkauft dem K einen VW-Golf für 4.000 € und übergibt und übereignet das Auto an ihn. Danach stellt sich heraus, dass der Wagen einen nicht unerheblichen, aber fachmännisch reparierbaren Mangel hat. K will auf jeden Fall den gezahlten Kaufpreis zurückbekommen und das Autofahren aufgeben. Ansprüche des K gegen V?

Die Notwehr

Der Hund des A, der bislang ein durch und durch harmloses Tier war, geht völlig unvorhersehbar auf den B los. B ist in Lebensgefahr und erschießt den Hund, weil ihm keine andere Wahl bleibt. Hat er nach § 227 Abs. 1 BGB in Notwehr gehandelt?

Die Zimmervorbestellung

Die G fährt regelmäßig zu einer jährlichen Fachmesse und steigt während dieser Zeit immer im Hotel des H ab. Im Hinblick auf die nächste Messe bestellt sie im Herbst per Brief für sich ein Zimmer für die Zeit vom 10. – 21. März, das bei Abreise bezahlt werden soll. In dem Bestellschreiben weist sie auf den Grund ihres Aufenthalts hin und bittet den H unter Hinweis auf die früheren Besuche, ihr eine Nachricht zu geben, falls die Bestellung nicht in Ordnung gehe. H reserviert daraufhin in dem Belegbuch für G das Zimmer 19 für den gewünschten Zeitraum, eine besondere Bestätigung erhält die G nicht. Im Januar entschließt sich die Messeleitung kurzfristig, die Veranstaltung abzusagen. G bittet daraufhin den H, die Zimmerbestellung rückgängig zu machen. H gelingt es jedoch nicht mehr, den Raum anderweitig zu belegen. H besteht daher auf Erfüllung des Vertrages.

H möchte wissen, ob er einen vertraglichen Anspruch gegen G auf Bezahlung des Zimmers hat. G weist darauf hin, dass sie darum gebeten hat, den Vertrag rückgängig zu machen, und dass H die Bestellung nicht bestätigt hat.

Hinweis: Werner, Fälle zum Bürgerlichen Recht für Anfänger (frühere Altauflage).

Die Pandemie

Die Vermieterin V bietet der M ein Ladengeschäft zur Miete an und vereinbart mit ihr einen Termin, an dem die Einzelheiten besprochen und der Vertrag geschlossen werden sollen. Da V danach schwer erkrankt, nimmt sie den Termin nicht selbst wahr, sondern schickt ihre Freundin F. V weist die F an, einer Monatsmiete unter 5.000 Euro auf keinen Fall zuzustimmen, wenn sie den genauen Mietpreis mit M aushandelt. Beim Termin erklärt F der M, dass sie heute für V die Verhandlungen führen solle. In deren Verlauf will M unter keinen Umständen mehr als 4.900 Euro an monatlicher Miete bezahlen. F ist von der Hartnäckigkeit der M beeindruckt und lässt sich schließlich auf eine Monatsmiete von 4.900 Euro ein. Nach dem Inhalt des individuell ausgehandelten Mietvertrags dürfen die Räumlichkeiten außerdem „nur für den Betrieb eines Bekleidungsgeschäfts (insb. Verkaufsräume, Lagerräume)“ genutzt werden. Sowohl M als auch F unterschreiben das Schriftstück, F mit dem Zusatz „in Vertretung für V“ vor ihrem Namen. Als V von dem Verhandlungsergebnis erfährt, gibt sie F zu verstehen, dass sie das Ladengeschäft auf keinen Fall derart billig vermieten möchte. Nachdem M von den Unstimmigkeiten zwischen V und F erfahren hat, schreibt sie am 20. November, einem Montag, eine E-Mail an V und verlangt von ihr, bis zum 31. Dezember klarzustellen, „ob sie den mit F ausgehandelten Mietvertrag gegen sich gelten lasse.“ V liest die E-Mail am selben Tag. Sie antwortet darauf nicht und verstirbt dann am 16. Dezember völlig unerwartet. E, die einzige Erbin der V, fühlt sich nun anstelle von V „für den Vertrag zuständig.“ Sie antwortet der M am Donnerstag, 27. Dezember: „Ja! Alles gilt wie vereinbart.“ Im Januar zieht M in die Räumlichkeiten ein und nimmt den Geschäftsbetrieb auf.

15 Monate nach Einzug der M bricht im März unvorhersehbar ein gefährliches Virus aus und verbreitet sich landes- und weltweit rasend schnell. Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung verfügt die zuständige Behörde rechtmäßig, dass ab dem 18. März grundsätzlich alle Geschäfte landesweit geschlossen bleiben müssen, um so persönliche Kontakte zu reduzieren. Die in der behördlichen Anordnung vorgesehenen Ausnahmen für Geschäfte des täglichen Bedarfs treffen auf das Bekleidungsgeschäft der M nicht zu. M muss ihr Geschäft vom 18. März bis zum 10. Mai schließen. Sie kann in dieser Zeit keine Umsätze erwirtschaften und ihr stehen auch keine Unterstützungsansprüche gegen den Staat zu. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres lief ihr Geschäft noch sehr gut.

M ist der Ansicht, dass sie für April allenfalls die Hälfte der Miete zu bezahlen habe, weil sie die gemieteten Räumlichkeiten, ohne dass sie etwas dafür könne, pandemiebedingt nicht nutzen konnte. Sie sei zu einer entsprechenden Änderung des Vertrages bereit. E hält dagegen, dass auch sie für die Umstände nichts könne. Sie sei ihrer Verpflichtung als Vermieterin nachgekommen und habe der M die Mieträume zur Verfügung gestellt.

Kann E von M die Zahlung des Mietzinses für den April verlangen und gegebenenfalls in welcher Höhe? Art. 240 § 7 Abs. 1 EGBGB ist nicht zu prüfen.

Hinweis: Leicht veränderter Teil einer früheren Examensklausur (Baden-Württemberg 2022) und frühere Klausuraufgabe (SS 2024). BGH vom 12.1.2022, BGHZ 232, 178 ff.

Der infizierte Hund

I. Unternehmer U will für seine Kinder und seine Frau einen Hund als Haustier anschaffen. Da er mit seiner Familie auf seinem Betriebsgrundstück wohnt, soll der Hund außerdem in gleichem Umfang auf dem Gelände als Wachhund dienen. Im Internet stößt U auf den gewerblichen Hundezüchter H, der reinrassige Dobermänner im Angebot hat. U entscheidet sich für den Erwerb eines Dobermannwelpen zum Preis von 1.000 €, obwohl er 400 km zu H fahren muss, um den Hund abzuholen. Sechs Tage später bekommt der Hund plötzlich hohes Fieber und blutige Durchfälle. U, der mitsamt seiner Familie den Dobermann bereits in Herz geschlossen hat, bringt ihn in Panik in eine Tierklinik. Dort wird eine Parvovirose diagnostiziert, eine Infektionskrankheit mit einer Inkubationszeit von ein bis zu zehn Tagen, die im Falle einer einmal erfolgten Ansteckung regelmäßig ausbricht und bei schweren Verlaufsformen gerade bei jungen Hunden innerhalb von 24 bis 48 Stunden zum Tod führen kann. Die Behandlung des Welpen in der Tierklinik hat Erfolg. Sie stellt sich aber als sehr aufwändig heraus und kostet 2.000 €, die U begleicht.

U verlangt von H Ersatz der Behandlungskosten. H sieht sich dagegen frei von jeder Verantwortung. Er habe keine Ahnung, woher der Hund die Krankheit habe, und gehe davon aus, dass das Tier bei der Übergabe an U noch gesund gewesen sei. Außerdem hätte U ihm zunächst Gelegenheit zu einer Behandlung des Hundes geben müssen, anstatt gleich selbstständig die Tierklinik aufzusuchen. Abgesehen davon könne U die Behandlungskosten schon deshalb nicht verlangen, weil sie den Wert eines gesunden Tieres um das Doppelte überstiegen.

Hat U gegen H einen Anspruch auf Zahlung der Behandlungskosten? Fertigen Sie, falls notwendig, ein Hilfsgutachten an.

Hinweis: RL 2011/83/EU vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, Erw. 17: *Die Definition des Verbrauchers sollte natürliche Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, umfassen. Wird der Vertrag jedoch teilweise für gewerbliche und teilweise nichtgewerbliche Zwecke abgeschlossen (Verträge mit doppeltem Zweck) und ist der gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang des Vertrags nicht überwiegend, so sollte diese Person auch als Verbraucher betrachtet werden.*

II. Der Hund hat überlebt. Da U mit seiner Familie eine Fernreise antreten will, übergibt er den Hund am 1. August der Hundebetreuerin B, die gewerblich eine Hundepension betreibt, zur vierzehntägigen Betreuung. Als B den Hund am 3. August nach einem Spaziergang ableinen will und ihm dabei aus Unachtsamkeit auf den Schwanz tritt, beißt sie der Hund in die Ober- und Unterlippe. B verlangt nunmehr für die durch den Biss entstandenen Wunden von U ein Schmerzensgeld von 500 €. U ist empört. Die B sei schließlich eine professionelle Hundebetreuerin, die für die mit der Betreuung verbundene Gefahr Geld erhalten habe. Zum Zeitpunkt des Unfalls habe allein B auf den Hund einwirken und Einfluss nehmen können.

Hat B einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld gegen U? Falls ja, in welcher Höhe?

Hinweis: Frühere Klausuraufgabe (SS 2021).

Der Malermeister

A beauftragt den Malermeister M mit dem Innenanstrich seines Wohnhauses. M erwirbt dafür beim Baustoffhändler B unter anderem einen Eimer Innenraumfarbe „Superweiß 3000“ zum Preis von 50 €. Die Farbe ist aufgrund einer Maschinenstörung im Werk des Herstellers H mit einer chemischen Substanz verunreinigt, was im unverarbeiteten Zustand der Farbe aber nicht bemerkt werden kann. Am nächsten Tag trägt M die Farbe im Haus des A – zunächst problemlos – auf. Nach Abschluss der Arbeiten wirft die antrocknende Farbe jedoch Blasen und nimmt eine ungewöhnliche, metallische Färbung an.

M wird daraufhin misstrauisch und recherchiert im Internet. Dort wird an versteckter Stelle und seit wenigen Wochen von Problemen beim Hersteller von „Superweiß 3000“ berichtet und davon, dass die verunreinigte Farbe nach dem Auftragen nicht nur abblättert, sondern auch nach wenigen Tagen die Substanz der Trägerwand angreift und kostspielige Sanierungsmaßnahmen erforderlich macht. M lässt die Farbe umgehend durch eine Spezialfirma von den Wänden entfernen, damit diese nicht geschädigt werden. Die Kosten dafür betragen 8000 € und sind in dieser Höhe objektiv erforderlich.

M wendet sich außerdem sofort an B und verlangt von ihm binnen einer Frist von 3 Tagen die Lieferung eines Eimers nicht verunreinigter Farbe „Superweiß 3000“ und die Übernahme der von ihm gezahlten 8000 €. Für das Wiederauftragen der neuen Farbe würden M – objektiv erforderliche – Kosten in Höhe von 3000 € entstehen. M möchte diese Kosten nur ungern auch noch verauslagen, weil seine finanziellen Rücklagen erschöpft sind und er um die Existenz seines Betriebes fürchtet.

M verlangt von B die Lieferung eines neuen Eimers „Superweiß 3000“, im Idealfall soll B den Eimer zum Geschäft des M bringen. Außerdem verlangt er den Ersatz der Entfernungskosten in Höhe von 8000 € und eine Vorschusszahlung von 3000 € für die noch anfallenden Wiederauftragungskosten. Zu Recht? B meint, M hätte die Spezialfirma nicht sofort auf eigene Faust einschalten dürfen, sondern sich zunächst an B als seinen Verkäufer wenden müssen.

Hinweis: Etwas erweiterter und veränderter Teil einer früheren Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern Frühjahr 2018) und frühere Klausuraufgabe (WS 2020/21).

Die Rauchrohröffnung

V hat der M in seinem Haus seit einiger Zeit einen Laden und eine Wohnung vermietet. Später veräußert V das Haus an den E und schreibt der M einen Brief, in dem er ihr die Veräußerung mitteilt. Das Schreiben geht jedoch auf dem Postweg verloren und erreicht die M nicht. Einige Zeit später wird E im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Danach kommt es zu einem Brand. Dabei werden ein Teil der Lagerbestände der M zerstört und die Angestellte A der M verletzt. A erleidet sehr schmerzhaft und operationsbedürftige Verbrennungen. Sie wird eine Narbe im Gesicht zurückbehalten. Der Brand wurde durch ein unverschlossenes und als solches nicht erkennbares Ofenrohr hervorgerufen, das der Urgroßvater des V vor 100 Jahren fehlerhaft stillgelegt hatte.

M und A verlangen Schadensersatz von E und V. Zu Recht? V wendet ein, er sei nicht mehr der Vertragspartner der M. Im Übrigen solle sich die M erst einmal an den E halten.

Hinweis: BGH vom 15.2.1978, BGHZ 70, 327 ff.; BGH vom 9.2.2005, NJW 2005, 1187 f.

Der Reitausflug

Die 13-jährige T sitzt mit ihrem Vater, dem verwitweten V, in einem Biergarten auf dem Lande. Da kommt der Freizeitreiter F auf seinem Hengst Pegasus herangeritten, bindet das Tier an und begibt sich zur Stärkung in den Biergarten. T schließt sofort mit Pegasus Freundschaft. Als V eine Zeit lang abwesend ist, bittet sie den F eindringlich, das Pferd reiten zu dürfen. Sie gibt sich als erfahrene Reiterin aus und verschweigt, dass V ihr ein Reiten ohne spezielle Aufsicht ausdrücklich verboten hat. F willigt nach einigem Zögern ein, und T reitet von dannen. Nach einigen Minuten beginnt der an sich friedliche Hengst unvorhersehbar zu bocken und auszuschnellen. T, die über wenig Reiterfahrung verfügt, wird abgeworfen und bricht sich das Bein. Nach der Rückkehr aus dem Krankenhaus verlangt sie von F Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 7.500 € und ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 €, was im Hinblick auf die erlittenen Verletzungen ein angemessener Betrag wäre.

Kann die T von F entsprechende Zahlungen verlangen, wenn sich herausstellt, dass sich ein Verschulden des F weder positiv beweisen noch definitiv ausschließen lässt? F wendet ein, dass T freiwillig und unentgeltlich geritten sei. Daher müsse sie das Risiko einer Verletzung selbst tragen, zumal sie sich dieses Risikos durchaus hätte bewusst sein müssen. Hinzu komme, dass T ihm das vom V ausgesprochene Reitverbot ebenso verschwiegen habe wie ihre fehlende Reiterfahrung. Diese Umstände müssten zumindest bei der Höhe der geltend gemachten Ansprüche berücksichtigt werden. Schmerzensgeld müsse er schon deshalb nicht zahlen, weil er sich nichts habe zu Schulden kommen lassen.

Hinweis: Frühere Klausuraufgabe (WS 2003/04); BGH vom 9.6.1992, NJW 1992, 2474 ff.; BGH vom 22.12.1992, NJW 1993, 2611 f.

Die unzulässige Abgasanlage

Die V verkauft dem C einen Neuwagen des Herstellers X. C bezahlt das Auto bar. Nachdem er es vier Monate intensiv genutzt hat, stellt sich heraus, dass es eine unzulässige Abgasanlage hat. Diese täuscht bei Abgastests einen viel zu niedrigen Verschmutzungswert vor. Es besteht die Gefahr, dass das Bundeskraftfahrzeugamt die Betriebserlaubnis für Autos dieses Typs widerruft mit der Folge, dass sie im öffentlichen Straßenverkehr nicht benutzt werden dürfen. X hatte die Abgasanlage bewusst entworfen, um seine Gewinne zu steigern, und deren verbotene Funktionsweise geheim gehalten. V und C hatten davon bei Vertragsschluss keine Kenntnis und hätten es auch nicht erkennen können. C erklärt der V, dass er den Wagen, der in diesem Zustand unverkäuflich ist, zurückgeben und unbedingt sein Geld wiederhaben möchte. V ist damit nicht einverstanden. Sie bietet insbesondere an, die Abgasanlage durch ein Softwareupdate in einen korrekten Zustand zu versetzen. Das ist technisch möglich. Ansprüche des C? (Vorschriften des UWG sind nicht zu prüfen)

Hinweis: BGH vom 25.5.2020, BGHZ 225, 316 ff.

Der Baukran

Unternehmer U soll ab dem 6. Dezember Bauarbeiten auf dem Grundstück des P ausführen. Dazu braucht er einen Kran, dessen Größe die Sperrung der Straße vor dem Grundstück des P erforderlich macht. Auf einen entsprechenden Antrag richtet die Stadt S daraufhin ein Halteverbot mit dem Zusatz „ab 6.12. 7.00 Uhr Krananfahrt“ ein. Als der Kran am Morgen des 6. Dezembers angefahren wird, steht der Pkw des K im Halteverbot und verhindert die Anfahrt des Krans. K, der nicht auf das Verbotsschild geachtet hat, kann nicht kurzfristig ausfindig gemacht werden. Das Ordnungsamt schleppt daraufhin seinen Pkw ab. Dadurch verzögert sich die Aufnahme der Kranarbeiten um zwei Stunden. Durch die verspätete Ausführung der Arbeiten entsteht U ein Schaden von 5.000 €. Muss K dem U diesen Schaden ersetzen?

Bitte berücksichtigen Sie für die Lösung folgende Vorschriften der StVO in der hier abgedruckten Fassung.

§ 12 StVO

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Beschleunigungstreifen und auf Verzögerungstreifen,
4. auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor,
5. auf Bahnübergängen
6. soweit es durch folgende Verkehrszeichen oder Lichtzeichen verboten ist:
 - a. Halteverbot (Zeichen 283)
 - b. ...

...

8. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten
9. an Taxenständen (Zeichen 229).

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

...

3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,

...

§ 45 StVO

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum

...

Hinweis: Frühere Klausuraufgabe (WS 2017/18); BGH vom 18.11.2003, NJW 2004, 356 ff.

Der Rohrbruch

Die E produziert Popcorn, Esspapier und Eiswaffeln. Oberhalb ihres Betriebsgrundstücks liegt ein Grundstück der Stadt S, auf dem in einem Meter Höhe die Hauptleitung der von S unterhaltenen Wasserversorgung verläuft. Ein Rohr dieser Leitung bricht, ohne dass es dafür einen äußeren Einfluss gab. Es läuft Wasser aus und zerstört Rohstoffe und Fertigprodukte der E. Es lässt sich nicht klären, worauf der Rohrbruch beruhte und ob S ihn vorhersehen und vermeiden konnte. E entsteht ein Schaden in Höhe von 1 Million €.

I. Kann E von S Schadensersatz verlangen? (Zu prüfen sind auch Ansprüche aufgrund des HaftpflG.)

II. Wie liegt es, wenn der Rohrbruch auf einem Materialfehler beruhte, der für die S in keiner Weise erkennbar war?

III. Wie wäre Fall II bei Geltung von § 1a HaftpflG a.F. zu lösen?

§ 1a Abs. 1 HaftpflG a.F.: *Wird durch die Wirkungen von Elektrizität oder Gasen, die von einer Anlage zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas ausgehen, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Betriebsunternehmer dem Geschädigten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

Hinweis: BGH vom 25.1.1971, BGHZ 55, 229 ff. (zu § 1a HaftpflG a.F.).

Das Klappfahrrad

I. X gerät mit einem Klappfahrrad aufgrund einer Unachtsamkeit ins Straucheln und fällt auf ein Auto, dessen Motorhaube eingebaut und durch die Armbanduhr des X zerkratzt wird. Der Wagen gehört der Z, die ihn im Rahmen eines Leasingvertrags an den L auf mehrere Jahre überlassen hat. Der Leasingvertrag sieht unter anderem vor, dass der L die vereinbarten Leasingraten und die laufenden Betriebskosten zu tragen hat, also insbesondere den Wagen auf eigene Kosten instand halten und gegebenenfalls reparieren lassen muss. Kann L von X aus § 823 Abs. 1 BGB Schadensersatz verlangen?

II. Das Klappfahrrad ist durch den Vorfall beschädigt worden. Danach stellt sich heraus, dass D das Klappfahrrad dem E gestohlen und es anschließend an den gutgläubigen W verkauft hat. W hat es wiederum an X vermietet. X hielt W für den Eigentümer und soll nach dem Vertrag mit W nur für vorsätzliches Handeln haften. Bei der Beschädigung hat X grob fahrlässig gehandelt.

1. E verlangt von X Herausgabe des Klapprades und Schadensersatz für dessen Beschädigung. Zu Recht?

2. Das Klappfahrrad hatte vor der Beschädigung einen Wert von 1.000 €. D hat es für 500 € an W verkauft. Welche Ansprüche hat E gegen D und muss er mit Gegenansprüchen rechnen?

Hinweis: BGH vom 13.7.1976, VersR 1976, 943 ff.

Der falsche Hund

Sachverhalt:

A und B sind Nachbarn. Sie haben jeder eine argentinische Dogge. Die Hunde werden jeweils im Freien gehalten, stammen aus demselben Wurf und sind kaum voneinander zu unterscheiden. A füttert seinen Hund vor allem mit Fleisch, während B bewusst und ausschließlich vegetarisches Futter verwendet.

Am Samstagabend legt A ein 500g Rinderfiletsteak in den Futternapf, um seinem Hund etwas Besonderes zukommen zu lassen. Da es dunkel ist, bemerkt er nicht, dass der Hund des B das Fleisch vertilgt, der sich für kurze Zeit auf das Grundstück geschlichen hatte. Der Hund des A war schon vorher weggelaufen, um einer läufigen Hündin nachzustellen.

Kann A von B Herausgabe von 500g Rinderfiletsteak oder Kostenersatz oder Schadensersatz verlangen?

Das gestohlene Schwein

E verkauft sein Schwein am 1. April für 300 € an den K. Der Preis entspricht dem Wert des Tiers. E soll es aber erst später an K liefern und übereignen. Nach Abschluss des Kaufvertrags und vor der geplanten Übereignung stiehlt der D das Schwein bei E. D veräußert das Tier an den C, der es am 10. April für 400 € an den F weiterverkauft. F macht aus dem Schwein am nächsten Tag preisgekrönte Würste. Nachdem die Polizei den Sachverhalt aufgeklärt hat, genehmigt der E am 1. Mai die Übereignung des Schweins durch C an F. Anschließend verlangt er von C die Herausgabe des Verkaufserlöses in Höhe von 400 €. Zu Recht? C findet es ungerecht, wenn E den vollen Verkaufserlös verlangen könnte. Er, C, sei schließlich derjenige gewesen, der den Preis von 400 € geschäftlich durchgesetzt habe. Außerdem sei E gar nicht mehr der Eigentümer des Schweins gewesen, als er die Genehmigung erklärt habe.

Abwandlung: Das Schwein steht noch bei F im Stall. Nachdem die Polizei den Sachverhalt aufgeklärt hat, übereignet E das Schwein am 20. April an K unter Abtretung aller seiner Ansprüche gegen D, C und F. Am 1. Mai wird E dann anderen Sinnes und genehmigt die Übereignung des Schweins durch C an F. Kann er von C Zahlung von 400 € verlangen?

Hinweis: Frühere Klausuraufgabe (SS 2024); BGH vom 6.5.1971, BGHZ 56, 131 ff.; BGH vom 23.5.1989, BGHZ 107, 340 ff.

Der undankbare Sohn

Die Witwe W ist als Eigentümerin eines Hausgrundstücks im Grundbuch eingetragen. Sie schließt mit ihrem minderjährigen Sohn S einen notariell beurkundeten Schenkungsvertrag über das Grundstück und wird dabei als dessen gesetzliche Vertreterin tätig. Zugleich erklärt sie für sich und den dabei anwesenden S vor dem Notar die Auflassung. Nach dem Schenkungsvertrag darf der S innerhalb von zehn Jahren nach seiner Eintragung als Eigentümer nicht ohne die Zustimmung der W über das Grundstück zu verfügen. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist der W das Recht vorbehalten, die Rückübertragung des Grundstücks zu verlangen. Außerdem verpflichtet der Vertrag den S, der W ein dingliches Wohnrecht an dem Grundstück (§ 1093 Abs. 1 Satz 1 BGB) zu bewilligen und es im Grundbuch eintragen zu lassen, sobald er als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. Kurz vor seinem 18. Geburtstag wird S als Eigentümer eingetragen.

Nachdem S volljährig geworden ist, kommen wegen seiner Minderjährigkeit bei Vertragsschluss Zweifel auf, ob er tatsächlich Grundstückseigentum erworben hat. S will daher das Grundstück schnell zu Geld machen, um es nicht wieder an die W zu verlieren. Er verkauft das Grundstück deshalb umgehend an den K und lässt es an ihn auf. Die gesetzlichen Formerfordernisse werden eingehalten, W wird nicht beteiligt. K hatte keine Kenntnis davon, dass S zum Zeitpunkt der Schenkung noch minderjährig war und dass S zur Bestellung des Wohnrechts verpflichtet sein und über das Grundstück nicht ohne Zustimmung der W verfügen sollte.

Nachdem K als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden ist, erfährt W von dem Grundstücksverkauf. Nachdem sie rechtlich beraten wurde, führt sie an, dass ein möglicher Erwerb das Grundstückseigentums für S rechtlich nachteilhaft gewesen sei, weil er als Grundstückseigentümer Grundsteuern zahlen muss. Eine mögliche Übereignung des Grundstücks durch S an K sei jedenfalls deshalb unwirksam, weil S durch den Verkauf des Grundstück sittenwidrig gehandelt habe.

I. Kann W von K verlangen, dass er ihrer Eintragung als Eigentümerin in das Grundbuch zustimmt?

II. Kann W von K verlangen, dass er ihr das im Schenkungsvertrag vorgesehene (§ 525 Abs. 1 BGB) Wohnrecht einräumt?

III. Kann S von K verlangen, dass er einer Eintragung des S als Eigentümer in das Grundbuch zustimmt?

Hinweis: Frühere Klausuraufgabe (SS 2021).